

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den *10* März 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Zl. 34.401/2-2/92

Präsidium des Nationalrates
in Wien

Dr. Heit Peter
Klappe 6378 Durchwahl

Gesetzesentwurf
Zl. *42* -GE/19 P2
Datum *14.4.1992*
Verteilt *16. April 1992*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird

St. J. J. J.

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 1. Juni 1992.

Für den Bundesminister:
S t e i n b a c h

Beilagen:
Gesetzesentwurf samt
Erläuterungen

Heidinger

Anlage zu Zl. 34.401/2-2/92

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Arbeits-
marktförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl.Nr. 628/1991, 681/1991 und 685/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 45a lautet:

"§ 45a.(1) Die Arbeitgeber haben den Betriebsrat zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Beratung und Stellungnahme zu geben sowie das zuständige Arbeitsamt durch schriftliche Anzeige zu verständigen, bevor sie den Beschäftigtenstand innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen

1. um mindestens 5 Arbeitnehmer in Betrieben mit weniger als 100 Beschäftigten,
2. um mindestens 5 v.H. der Arbeitnehmer in Betrieben mit 100 bis 400 Beschäftigten, und
3. um mindestens 20 Arbeitnehmer in allen übrigen Betrieben verringern.

(2) Die Verringerung des Beschäftigtenstandes ist mindestens 30 und höchstens 90 Tage vor der ersten innerhalb der Frist des Abs. 1 beabsichtigten Auflösung eines Arbeitsverhältnisses anzuzeigen.

(3) Die Anzeige nach Abs. 1 hat Angaben über die Gründe der beabsichtigten Auflösung der Arbeitsverhältnisse und den Zeitraum, in dem diese vorgenommen werden soll, die Anzahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer, die Zahl und die Verwendung der von der beabsichtigten Auflösung der Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmer, die Namen, das Alter, das Geschlecht, die Unterhaltspflichten, die Qualifikationen, das Einkommen und die Beschäftigungsdauer der betroffenen Arbeitnehmer sowie weitere für die Auswahl der betroffenen Arbeitnehmer und die Berechnung etwaiger Abfertigungen maßgebliche Kriterien zu enthalten. Weiters ist die Konsultation des Betriebsrates nachzuweisen und dessen Stellungnahme zu übermitteln.

(4) Eine Durchschrift der Anzeige ist vom Arbeitgeber gleichzeitig dem Betriebsrat zu übermitteln. § 105 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. Besteht kein Betriebsrat, ist die Durchschrift der Anzeige gleichzeitig den betroffenen Arbeitnehmern und der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer zu übermitteln.

(5) Kündigungen, die zu einer Verringerung des Beschäftigtenstandes im Sinne des Abs. 1 führen, sind rechtsunwirksam, wenn sie

1. vor Einlangen der im Abs. 1 genannten Anzeige beim Arbeitsamt oder
2. nach Einlangen der Anzeige beim Arbeitsamt innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist ohne vorherige Zustimmung des Landesarbeitsamtes gemäß Abs. 8

ausgesprochen werden.

(6) Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben innerhalb der Frist des Abs. 1 unverzüglich alle im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verringerung des Beschäftigtenstandes notwendigen Beratungen durchzuführen, denen insbesondere der Arbeitgeber, der Betriebsrat und die für den jeweiligen Wirt-

schaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertraglichen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beizuziehen sind. Außerdem sind der Verwaltungsausschuß und der Vermittlungsausschuß von solchen Beratungen rechtzeitig zu verständigen.

(7) Bei den Beratungen gemäß Abs. 6 ist von der Arbeitsmarktverwaltung auf einen weitestmöglichen Einsatz aller in Betracht kommenden Förderungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz besonders Bedacht zu nehmen.

(8) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses die Zustimmung zum Anspruch der Kündigung vor Ablauf der Frist des Abs. 1 erteilen, wenn hiefür wichtige wirtschaftliche Gründe vom Arbeitgeber bekanntgegeben werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob dem Arbeitgeber die fristgerechte Anzeige der beabsichtigten Kündigungen möglich oder zumutbar war. Das Landesarbeitsamt hat den Verwaltungsausschuß unverzüglich zum ehesten Zeitpunkt einzuberufen. Den Beratungen können erforderlichenfalls Experten beigezogen werden. Von der Zustimmung des Landesarbeitsamtes ist der Arbeitgeber zu verständigen.

2. Dem § 53 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 45a in der Fassung des BGBl.Nr. .../1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

V O R B L A T T

Problem: Mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) muß Österreich die Richtlinie des Rates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Massenentlassungen (75/129/EWG) erfüllen.

Diese Richtlinie stellt Mindestanforderungen auf, die durch innerstaatliche Rechtsvorschriften erfüllt sein müssen. Diese Richtlinie schränkt nicht die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten ein, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen (Artikel 5).

§ 45a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes entspricht hinsichtlich des Geltungsbereiches und des Umfanges der Verpflichtungen der Arbeitgeber nicht den von der Richtlinie gestellten Anforderungen.

Ziel: Erfüllung der Richtlinie

Lösung: Neufassung des § 45a im Sinne der Richtlinie unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlages der Kommission (91) 292

Alternative: Keine

Kosten: Nicht quantifizierbarer erhöhter Aufwand für die Vollziehung der umfassenderen Regelung

E R L Ä U T E R U N G E NA. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Vorbereitungen für den Europäischen Wirtschaftsraum und den angestrebten Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften ist Vorsorge zu treffen, daß die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Massenentlassungen (75/129/EWG) erfüllt wird.

Die gebotene Ausdehnung des Geltungsbereiches und des Umfanges der Regelung werden einen Mehraufwand verursachen, der aber im Hinblick auf die nicht vorhersehbare wirtschaftliche Entwicklung und die damit im Zusammenhang stehende Auflösung der Arbeitsverhältnisse einer größeren Anzahl von Mitarbeitern nicht quantifiziert werden kann.

B. Besonderer TeilZu Z 1 (§ 45a)

Der gewählte Lösungsvorschlag baut auf der bisherigen österreichischen Rechtslage auf und verbessert diese im Sinne der Zielsetzung der Richtlinie, den Schutz der Arbeitnehmer bei Massenkündigungen zu verstärken.

Als Verringerung des Beschäftigtenstandes sind sowohl Kündigungen als auch jede andere auf Initiative des Arbeitgebers erfolgende Auflösung des Dienstverhältnisses, auch wenn diese einvernehmlich erfolgt, zu verstehen. Ebenso ist der begründete vorzeitige Austritt eines Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Um eine Umgehung der Schutzbestimmung durch die fristlose Entlassung von Arbeitnehmern, die sich in der Folge als unbegründet herausstellt, zu verhindern, ist es erforderlich, daß auch diese als Verringerung des Beschäftigtenstandes gelten.

Diese Begriffsbestimmung ist zweckentsprechend, da für die zu treffenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nicht die Form der Auflösung des Arbeitsverhältnisses entscheidend ist, sondern die frühzeitige Kenntnis über die Größenordnung und die persönlichen Umstände der betroffenen Arbeitnehmer.

Die Anzeige muß in einem zeitlichen Zusammenhang mit der beabsichtigten Verringerung des Beschäftigtenstandes stehen und soll daher frühestens drei Monate vorher eingebracht werden können.

Zu Z 2 (§ 53 Abs. 4)

Dabei handelt es sich um die im Sinne der Legistischen Richtlinien formulierte Bestimmung über das Inkrafttreten der novellierten Rechtsnorm.